

mitteln zu warnen, und namentlich vor solchen, welche darin bestehen, daß nur der Ballen der Hand, z. B. mit einem Schlüssel (Hubertus- oder Petruschlüssel) u. dgl. gebrannt wird, wenn gleich der verletzte Theil auch noch so weit von der Hand entfernt wäre, oder daß die Haare eines wüthenden Hundes auf die Wunde gelegt werden. Solches Verfahren kann nie nützen, und der leichtgläubige Mensch, der dasselbe für untrüglich hält, bleibt, indem er den geeigneten Zeitpunkt zu einer richtigen Behandlung versäumt, der Gefahr, von der Wasserscheu befallen zu werden, ausgesetzt.

§. 23.

Sollte bei einem vor kürzerer oder längerer Zeit von einem wüthenden Thiere verletzten Menschen, namentlich in Folge des zu spät oder unvollständig und nicht mit der nöthigen Ausdauer angewandten Vorbeugungsverfahrens, die Wasserscheu (Hydrophobie) ausbrechen, so ist augenblicklich der Arzt herbeizuholen, und dem Unglücklichen jede erdenkliche Hülfe zu leisten, hiebei jedoch zu beachten, daß alle Anordnungen auf die schonendste Art für den Kranken getroffen werden, und daß durch theilnehmendes und furchtloses Benehmen bei Bewachung und Verpflegung desselben, jede Veranlassung, die ihn in Angst und Besorgniß versetzen, und die dieser Krankheit eigenthümlichen Krampf- und Wuthanfalle hervorbringen könnte, entfernt werde. Der Zutritt von ungerufenen und neugierigen Zuschauern ist nicht zu gestatten. Ebensovornig aber darf der Kranke auch nur einen Augenblick sich selbst überlassen bleiben, vielmehr ist derselbe mit verständigen und über ihre Leistungen durch den Arzt wohl unterrichteten Wärtern zu versehen. Diese sind insbesondere anzuweisen, die Furcht, in welcher der Kranke sich befindet, durch freundliches Zusprechen und durch kluges und ruhiges Benehmen zu mildern und zu beseitigen, ihm Ruhe zu empfehlen, und diese so viel als möglich durch thätige Unterstützung zu verschaffen, und selbst bei den, meistens nur kurze Zeit dauernden, Wuthanfällen ihm so viel Freiheit des Körpers zu gestatten, als zur Sicherung desselben und anderer Menschen zulässig ist. Insbesondere ist es verwerflich, solche Unglückliche, wie es noch hie und da der Fall war, mit Stricken in das Bett zu fesseln, oder ihnen die englische Zwangsjacke anzulegen, durch welches Verfahren der an sich schon qualvolle Zustand solcher Unglücklichen durch Steigerung der großen Athemsnoth, in welcher sie sich in ihren Paroxysmen befinden, nur noch vermehrt werden muß.

Würde aber ausnahmsweise eine Befestigung des Kranken für nöthig erachtet, so dürfte diese nur mit Schonung und Vorsicht, etwa durch leinene Tücher, geschehen. Die Wärter selbst haben

keine Gefahr für sich zu besorgen, sobald sie nur den Speichel oder Geißer des Kranken, mit dem sie etwa in nähere Berührung gekommen sein sollten, sogleich durch Abwaschen von sich entfernen.

§. 24.

Unterliegt der Unglückliche der Krankheit, so ist der Leichnam, mit Vorsicht und Behutsamkeit, ohne ihn zu waschen oder besonders zu reinigen, einzuwickeln.

Die Beerdigung ist nicht früher vorzunehmen, als bis die deutlichsten Kennzeichen des wahren Todes sich eingestellt haben.

§. 25.

Was die Gegenstände betrifft, mit welchen der Wasserscheue in Berührung kam; so sind, ohne Unterschied, ob er genesen oder unterlegen sei, das von ihm benützte Bett- und Leibweißzeug und andere Kleidungsstücke, deren er sich während seiner Krankheit bediente, sofern sie werthlos sind, durch Feuer zu vernichten, außerdem aber sind sie vier und zwanzig Stunden lang in verdünnter Saisensiederlaug einzuweichen, dann in dieser zu kochen und endlich mit Saisenwasser auszuwaschen. Die Federbetten sind zwölf Stunden lang der Einwirkung von Chlorgas in einem verschlossenen Raum auszusetzen, sodann drei Tage lang an einem geeigneten Orte zu lüften und der Sonne auszusetzen.

Wollene Decken sind zwölf Stunden lang mit Chlorgas zu räuchern, hierauf durch Wasser zu ziehen, und zuletzt mit Saisenwasser zu waschen, oder noch besser zu walfen.

Der Inhalt der Strohsäcke (Seegras oder Stroh u.) ist zu verbrennen. Die Es- und Trinkgeschirre sind, wenn sie werthlos sind, zu vernichten, im andern Falle aber je nach ihrer Beschaffenheit entweder mit erwärmter Saisensiederlaug oder mit Chlorkalkauflösung zu waschen und mit Sand abzuschuern.

Der Fußboden des Krankenzimmers, die Lambris, die Kreuzstöcke, Thüren, Tische, Bänke, Stühle u. d. h. der hölzerne Theil der Bettstelle, welche er etwa verunreinigt haben sollte, sind mit nassem Sande rein zu scheuern und nach dem Trocknen mit scharfer Saisensiederlaug oder mit Chlorkalkauflösung zu bestreichen und dann mit Wasser abzuwaschen.

In dem frisch gewaschenen Gemache des Kranken sind sodann Chlordünste vier und zwanzig Stunden lang bei verschlossenen Thüren und Fenstern zu entwickeln, dann ist drei Tage lang der Luftzutritt zu gestatten, sofort aber sind die Wapdungen und Platfonds mit frisch bereiteter Kalkmilch zu weißeln.

Zweckmäßig dürfte es sein, daß diejenigen Personen, welche mit dem Kranken näher beschäftigt waren, sich und ihre Kleidungsstücke einer gehörigen Reinigung unterwerfen. (Schluß folgt)

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 4 fl. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Bezugspreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bocknang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim u.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bocknang und Umgegend.

N^o 85.

Freitag den 22. October

1841.

(Schluß.)

Das nach und nach in den Deutschen wieder auflebende Nationalgefühl, sowie ein Zusammentreffen militärisch-politischer Umstände, welche den nahen Abfall sämtlicher rheinischer Bundesfürsten von Napoleon mit Gewißheit vorausbestimmen ließen, begründeten endlich bei dem General Graf v. Normann den Entschluß, auch seine Brigade dem entgegenwirken gegen die gute Sache der Deutschen zu entziehen; worin er durch die Hoffnung das gewagte Mittel durch den guten Zweck zu heiligen, bestärkt ward. Der Ausführung seines Uebertretts zu den Allirten ließ er jedoch die Bedingung vorausgehen, nicht ohne die ausdrücklichen Befehle seines Kriegsherrn thätigen Antheil an den weiteren Operationen des Feldzugs nehmen zu dürfen; was von Seiten der hohen Allirten wirklich zugestanden wurde.

Nicht aus gleichen Gesichtspunkten würdigte diesen Schritt des Generals Grafen v. Normann sein König, vielmehr ahndete er solchen an der ganzen Brigade nach ihrer Zurückkunft empfindlich.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Normal-Erlaß Nr. 35.

Bocknang. In Absicht auf die in Frage gestellte Beitragspflicht

- a) der auf neusteuerbaren Gütern erbauten Gebäude zu Ämter- und Gemeindeanlagen, und
- b) der Gefälle aus Realitäten zu Gemeinde- und Ämteranlagen,

hat das königliche Ministerium des Innern unterm 28. Aug.

18. Sept. d. J. nachstehende Entschließung ertheilt:

I. Was die Frage von der sogenannten Neusteuerbarkeit der auf sogenanntem neusteuerbarem Grund und Boden neu errichteten Gebäude betrifft, so ist zunächst zwischen einem solchen Gebäude, das blos an die Stelle eines zerstörten alten gesetzt wird, und einem ganz neuen Gebäude zu unterscheiden.

Daß ersteres die etwaige vorherige Neusteuerbarkeit des alten Gebäudes theile, kann nicht wohl einem Zweifel unterliegen.

Bei einem ganz neuen Gebäude aber kommt es darauf an, ob der Grund und Boden, auf dem es errichtet wird, vom Gemeindeverband ausgenommen, oder wenn gleich im Gemeindeverband stehend, nur aus besonderem Rechtstitel von den Gemeinde- und Ämterkörperschaftslasten befreit sei.

Ist der Grund und Boden vom Gemeindeverband ausgenommen, wie ein Bestandtheil des Staats- oder Hofkammerguts, einer Standesherrschaft, oder eines Ritterguts, so kann auch das Gebäude, das auf demselben neuaufgeführt wird, nicht in den Gemeindeverband gesetzt, mithin eben deswegen nicht zu den Lasten desselben, den Umlagen für Gemeinde- und Ämterkörperschaftszwecke, beigezogen werden.

Steht aber der Grund und Boden im Gemeindeverband, so muß die ihm nichts desto weniger aus besonderem Rechtstitel zukommende Befreiung von Gemeinde- und Ämteranlagen in ihrem strengen Sinne aufgefaßt und ausgelegt werden; eine Ausdehnung derselben auf den Zuwachs eines neu aufgeführten Gebäudes kann daher nicht Statt finden. Dagegen darf der Grundfläche das einmal erworbene Recht auf jene Befreiung nicht entzogen, vielmehr muß, da nach den bestehenden Normen die Gebäudesteuer das Gebäude und den Grund und Boden, auf dem es steht, zugleich trifft, bei der Catastrirung des Gebäudes für Gemeinde- und Ämteranlagen auf die der Grundfläche zukommende Befreiung die gebührende Rücksicht genommen werden.

II. Was die Gefälle anbelangt, so ist

1) die in der Communordnung und im Verwaltungsbuch, beziehungsweise in dem Katastergesetz vom 15. Juli 1841 und dem Normalerlass vom 17. Febr. 1825 (Weißers Ausgabe des Verwaltungsbuchs Beil. 46) begründete Beziehung derselben zu den Gemeinde- und Amtsanlagen überhaupt in so weit, als sie nicht vom Gemeindeverband befreit, oder vermöge besonderen Rechtstitels einer disqualifizirten Beitragspflicht entbunden sind, da, wo sie bisher unterblieb, ohne Verzug durchzuführen.

Als vom Gemeindeverband befreit, sind bloss diejenigen Gefälle zu betrachten, welche Bestandtheile des Staats- oder Hofkammerguts einer Standesherrschaft, oder eines Ritterguts sind.

Als besonderer Rechtstitel für die Entbindung von der disqualifizirten Beitragspflicht kann ein unvordenkliches Herkommen nur da anerkannt werden, wo im Allgemeinen die Gefälle seit unvordenklicher Zeit zu den Gemeinde- und Amtsanlagen beigezogen, einzelne derselben aber immer freigelassen wurden.

Von der sogenannten Neusteuerbarkeit des Grundstücks, worauf das Gefäll haftet, darf auf die Neusteuerbarkeit des Gefälls nicht geschlossen werden; letzteres ist vielmehr, ganz unabhängig von ersterem, nach seinen eigenen rechtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

Wird hiernach

2) ein Gefäll, das bisher Bestandtheil einer Standesherrschaft, oder eines Ritterguts war, und als solcher vom Gemeindeverband, eben deswegen aber von Gemeinde- und Amtsanlagen befreit war, von jener Standesherrschaft, oder jenem Rittergut durch Veräußerung losgetrennt, ohne sogleich Bestandtheil einer anderen Standesherrschaft, oder eines anderen Ritterguts oder des Staats- oder Hofkammerguts zu werden, so ist es, da seine Befreiung vom Gemeindeverband dadurch erlischt, unzweifelhaft für Gemeinde- und Amtskörperschaftslasten eben so, wie andere zuvor schon im Gemeindeverbande gestandene, durch keinen besonderen Rechtstitel von der Theilnahme an jenen Lasten entbundene, Gefälle in Anspruch zu nehmen.

Die Gemeindebehörden haben in vorkommenden Fällen hiernach sich zu achten.

Den 15. October 1841.

Oberamt.
Stoßmayer.

Zu indigiren:

Neusteuerbare Güter. Beitragspflicht der darauf erbauten Gebäude zu Amts- und Gemeindeanlagen.

Gefälle aus Realitäten. Ihre Beitragspflicht zu Amts- und Gemeindeanlagen.

Bachnang. Die in Betreff des Rekrutirungsgeschäfts am 19. October 1840,

Murrthalbote Nr. 84
ertheilten Aufträge sind
zu 1, bis zum 3. Novbr.,
zu 2, bis zum 1. Dezbr., beziehungsweise 1. Januar 1842,
zu 3, bis zum 15. Janr. zu vollziehen. Die Loosziehung findet am Dienstag den 1. Februar zur bestimmten Stunde Statt.
Gedruckte Bögen zu den Rekrutirungslisten sind bei dem Buchdrucker Berthold zu haben.
Den 19. October 1841.

Oberamt.
Stoßmayer.

Bachnang. In Betreff der den Orten
Allmersbach, Mittelbrüden,
Bruch, Oberbrüden,
Gottenweiler, Oberweiffach,
Däfern, Rottmansberg,
Heiningen, Schmollenmühle,
Heutensbach, Sechselberg,
Hörschhof, Trailhof,
Hohnweiler, Unterbrüden,
Kallenberg, Unterweiffach,
Lippoldsweiler, Unterweiffacher Delmühl.
Lippoldsweiler Mühle, Waldenweiler,
Luzenberg, Wattenweiler

obliegenden Verbindlichkeit zum Hundehalten wird auf Requisition des Forstamts Reichenberg das Oberamt eine Verhandlung vornehmen, wozu Dienstag der 26. d. M. bestimmt ist.

Die Vorsteher, Deputirte oder Besizer der genannten Orte haben sich Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden.
Den 19. October 1841.

Oberamt.
Stoßmayer.

Bachnang. Die den Ortsvorstehern zukommene Belehrung über die Wuthkrankheit bei Hunden u. ist dem Wundarzte zuzustellen, und wenn ein solcher in der Gemeinde sich nicht befindet, zurückzugeben.
Den 19. October 1841.

Oberamt.
Stoßmayer.

Bachnang. [Aufforderung.] Am Montag den 18. d. M. sind auf der Straße von Hall bis nach Dypenweiler von einem Gefährt herab 300 fl. Geld verloren gegangen. Dieß wird mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, zu Herbeischaffung des Gelds nach Kräften mitzuwirken und alles hierauf Bezügliche anzuzeigen.
Den 20. October 1841.

K. Oberamts-Gericht.
G. Act. Speidel.

Bachnang. [Umgebungs-Einzug.] Der-
be findet Statt:

Dienstag den 26. d. M. in Murrhardt,
Mittwoch den 27. d. M. dahier,
Freitag den 29. d. M. in Unterweiffach,
Dienstag den 2. November in Sulzbach,
und
Mittwoch den 3. in Spiegelberg.
Den 22. October 1841.

K. Kameralamt.

Dypenweiler, Oberamts Bachnang.
Wiederholter Verkauf eines Wirthschaftsgebäudes nebst Appertinentien.]
bei dem aus der Verlassenschaft des Kronenraths Thumm zu Dypenweiler am 6. October d. J. daselbst stattgehabten Verkauf des in den Nummern 77 und 79 des Murrthalboten vom 24. Sept. und 1. Oct. d. J. näher beschriebenen dreistöckigen Wirthschaftsgebäudes mitten im Ort an der Landstraße mit Bierbrauerei und Branntweimbrennerei, Scheuer und Stallung und ungefähr 1 Brtl. Wurz-, Baum- und Grasgarten beim Haus ein dem wahren Werth dieser Realitäten nicht entsprechendes Offert von 2550 fl. dafür gemacht worden ist, so kommen dieselben Montag den 1. November d. J., Morgens 10 Uhr, im Gemeinderathszimmer in Dypenweiler in nochmaligen und nach Umständen letzten öffentlichen Auffreich.
Zu dieser Verhandlung ladet man die Liebhaber (auswärtige der Verkaufs-Commission unbekante mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen) hiemit ein.
Den 18. October 1841.

Waisengericht.
vdt. Gerichts-Notar
Nädelin.

Oberbrüden. [Haus-Verkauf.] Nach dem Tod der Anna Maria Ruppen von hier, wird nun von deren Erbmasse ein einstöckiges Wohnhaus mit einer Stube, einer Stubenkammer, einer Küche, einem Stall und Laubstall, auch Platz auf der Bühne zu Futter und Geräthchaft, noch ganz neu gebaut, auf Zieler verkauft. Die Liebhaber können sich alle Tage zur Notiz erfinden und sogleich einen Ankauf bei der Ortsbehörde hier beschließen, wo dann Donnerstag den 28. d. M., Nachmittags 1 Uhr, bei Speisewirth Gemeinderath Schiefer hier es im öffentlichen Auffreich verkauft wird.

Die Herren Ortsvorsteher werden gehorsamst ersucht, es ihren Amtsangehörigen bekannt machen zu lassen.

Das Haus steht an der Straße unten im Ort und schickt sich gut für einen Professionisten.
Den 19. October 1841.

Mit Auftrag,
Ortsvorstand Schramm.

Privat-Anzeigen.

Bachnang. [Danksagung.] Für die unserem guten Vater erwiesene Liebe und Freundschaft während seines Lebens, sowie für die herzliche Theilnahme bei seinem schnellen Tod und die Begleitung zu seiner Ruhestätte, sagen wir allen Verwandten und Bekannten mit der Bitte, und im freundlichen Andenken zu behalten, unsern verbindlichsten Dank.

Die beiden Söhne
Eberhard und Christian Gärtner.

**Bachnang. Neue Häringe bei
Albert Jenflam.**

Logis-Antrag. Ein heizbares Zimmer ist an eine oder zwei solide Personen gleich oder bis Martini zu vermietthen, und bei der Redaction zu erfragen.

Verlorener Geldbeutel. Am letzten Mittwoch den 20. October ist auf der Straße von Sulzbach nach Bachnang ein mit Perlen gestricelter Geldbeutel, mit einem gelben Schloß versehen, in welchem circa 11 fl. und ein Färberzeichen enthalten waren, verloren worden. Der Finder wird gebeten, denselben bei Dekonomieoverwalter Gmelin in der Heilanstalt in Winnenthal gegen gute Belohnung abzugeben.

Ludwigsburg. [Dienst-Antrag.] Hier bis sechs solide fleißige Weber, die schon auf Jacquard-Maschinen gearbeitet haben oder sich bemühen wollen, darauf zu lernen, finden in der Fabrik des Unterzeichneten Aufnahme, wobei noch bemerkt wird, daß sie Kost im Hause des Fabrikherrn erhalten.
Den 19. October 1841.

Joh. Jak. Weigle.

Bachnang. [Geld-Offert.] Gegen gesegliche Sicherheit sind mehrere hundert Gulden auf einen Posten oder theilweise zu haben. Bei wem? sagt die Redaction.

Marbach. [Rothgerberei-Verkauf.] Auf den Tod ihres Mannes ist Unterzeichnete gesonnen, ihre Rothgerberei am Freitag den 29. October, Morgens 10 Uhr im Auffreich zu verkaufen. Dieselbe besteht in einem zweistöckigen Wohnhaus mit gewölbtem Keller und Hof, der Hälfte an einer Scheuer und Stallung, einer gut eingerichteten Werkstatt mit laufendem Brunnen, nebst doppeltem Handwerkszeug und Theil an einer Mahlmühle. Sodann werden an demselben Tag Nachmittags 2 Uhr 75 Stück Sohlhäute, 125 Stück Kalbselle, auch Schmalhäute und 200 Centner Rinden verkauft.

Christiana Maier.

Murrhardt. [Haus-Verkauf.] Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein zweistöckiges Wohnhaus mit gut eingerichteter geräumiger Rothger-

bereitwertstätte, worin sich ein Brunnen befindet, und einem großen, sehr guten Keller u. aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber hiezu können es täglich beaugenscheinigen und einen Kauf mit ihm abschließen. Die Bedingungen sind sehr annehmbar gestellt.

Den 11. October 1841.

Jakob Wieland, Rothgerbermeister.
Murrhardt. [Einladung an die Veteranen.] Sonntag den 31. October wird von den Veteranen des Murrhardter Amtes Kirchenparade abgehalten, wozu auch auswärtige Veteranen höflichst eingeladen werden.

Der Zug ordnet sich Vormittags 9 Uhr bei dem Gasthof zum Löwen.

Wer an dem Mittagessen Theil nehmen will, möge es Herrn Löwenwirth Kraus dahier anzeigen.

Der Ausschuss.

Murrhardt. Neue Haringe sind zu 5 Kreuzer per Stück zu haben bei

C. S. Frisäus.

Oppenweiler. [Hopfen = Verkauf.] Unterzeichnete hat gegen zwei Centner dießjährigen sehr gut qualificirten Hopfen zu verkaufen.

Sara Scharpf.

Belehrung

über die Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Hausthiere.

(Schluß.)

§. 26.

Wurde ein Pferd, Rind, Schaf oder Schwein von einem wuthverdächtigen Thiere gebissen, und liegt es bei bedeutenderem Werthe desselben in der Absicht des Eigenthümers, solches einer Vorbauungs-Cur zu unterwerfen, so muß bis zur Ankunft eines Thierarztes das gebissene Thier am ganzen Körper genau untersucht, und jede, auch die unbedeutendste Wunde, mit Wasser, Lauge, Salzwasser oder Urin anhaltend ausgespült und die Blutung dadurch längere Zeit unterhalten werden.

§. 27.

Erst nach sorgfältiger Reinigung und nachdem das Bluten aufgehört hat, trocknet man die verletzten Theile ab und zerstört die Wunden in ihrem ganzen Umfang und in gehöriger Tiefe mit dem glühenden Eisen, oder durch Abbrennen von Schießpulver, oder äßt sie mit Spießglanzbutter u. dgl. Der hinzugerufene Thierarzt hat sich davon zu überzeugen, daß alle Wunden auf diese Weise geätzt worden sind, und dafür zu sorgen, daß sie sechs Wochen lang in starker Eiterung erhalten werden.

Bachnang, gedruckt und verlegt unter verantwortlicher Redaction von J. Bertold.

§. 28.

An einzelnen Stellen des Körpers, z. B. den Scheweife, den Ohren, läßt sich durch unverzügliches Abschneiden des verletzten Theils die Gefahr der Mittheilung am schnellsten und sichersten beseitigen.

§. 29.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Reinigung der von dem wüthend gewordenen Thiere besudelten Gegenstände zu richten; der Fußboden und die Wände sind mit siedender Lauge wiederholt abzuwaschen, letztere nachher mit Kalkmilch weißeln, Dielen nöthigenfalls abzuhebeln, das Stroh, sowie hölzerne und andere Geräthschaften von geringem Werthe, wie Stricke, Trinkgeschirre selbst abgängige Kaufen, hölzerne Tröge u. s. m. sind zu verbrennen, eiserne Gegenstände, Ketten, Ringe u. s. w., auszuglühen.

Leinene Decken sollen wiederholt mit siedendem Wasser oder Lauge übergossen, wollene Teppiche aber zwölf Stunden lang mit Chlorgas geräuchernd hierauf gewalkt werden; Lederwerk kann zwei Stunden lang in einer Auflösung von Chlorcalcium eingeweicht werden.

Die Stallungen, worin wuthkranke Thiere gestanden haben, sind nach vorgenommener Reinigung sieben Tage lang leer zu lassen und der Luftzuge auszufehen.

Bachnang.

Naturalien = Preise vom 20. October 1841.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niedrigste.
	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Scheffel Kernen . .	15	—	14	40	—
„ Dinkel alter . .	6	48	6	38	6
„ Dinkel neuer . .	5	54	5	41	5
„ Roggen . .	6	40	—	—	—
„ Gemischtes . .	—	—	—	—	—
„ Weizen . .	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	—	—	—	—	—
„ Haber . .	—	—	—	—	—
„ Haber . .	3	36	3	40	2
„ Weiskorn . .	—	—	—	—	—
1 Simri Einkorn . .	—	—	—	—	—
„ Erbsen . .	—	—	—	—	—
„ Linsen . .	—	—	—	—	—
„ Wicken . .	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . .	—	—	—	—	—
„ Erdbinnen . .	—	20	—	—	—

Brod = Taxe.

8 Pfund gutes Kernen = Brod	24 kr.
Der Kreuzer = Beck soll wägen	7 Loth.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. Anzeigen jeder Art werden 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim u.

Der Murrthal = Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

no. 86.

Dienstag den 26. October

1841.

Conrad Sam. Luthers Aufenthalt in Heidelberg 1518 erregte in der ganzen Umgegend große Sensation. Haupt-sächlich erklärte sich Heilbronn, Wimpfen, Brackenheim u. dgl. für ihn. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Brackenheim einer der ersten Orte Württembergs war, wo die verbesserte Glaubenslehre durch Conrad Sam, der Pfarrer daselbst war, Eingang fand. Ein Besuch, den ein anerkannter Reher, Eberlen von Günzburg, wiewohl nur einige Stunden, ihm im Pfarrhose zu Brackenheim abstattete, gab den Vorwand zu seiner Absezung. Aber Sam fand in Ulm aus, half diese Reichsstadt reformiren, und lebte da, immer thätig für die anerkannte Wahrheit, obgleich hie und durch Schriften angegriffen, aber unerschüttert, bis er im Jahr 1533 starb.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Bachnang. In der Ministerialverfügung vom Mai 1837, betreffend die Verbesserung und Unterhaltung der die Ortssetter durchziehenden Strecken der Staatsstraßen,

(G. Bl. von 1837 S. 231 fg.) sind in Betreff der Breite der Fahrbahn, der Herstellung von Kanälen und Dohlen, der Qualität, Lagerung und Aufbewahrung des Unterhaltungsmaterials, der Abführung der Tagwasser, die Einziehung der Geleise, der Beseitigung von Staub und Morast, der Aufstellung von Wegkreuzen und der Freihaltung der Fahrbahn und Kanälen von Dung, Holz und andern Gegenständen Bestimmungen gegeben, welche überall, wo denselben ein reger Eifer der Gemeindevorsteher entgegen kam, von günstigem Erfolg begleitet waren.

Um auch für die übrigen, nicht unter die genannte Verfügung fallenden Straßen und Gassen der Ortssetter im Interesse der Salubrität und der Bequemlichkeit des Verkehrs einen bessern Zustand herbeizuführen, hat sich das Ministerium des Innern vermöge Entschliesung vom August d. J. veranlaßt gesehen, den Bezirks- und Gemeindevorsteher diesen wichtigen Gegenstand ihrer amtlichen Thätigkeit dringend zu empfehlen, und dieselben auf die oben aus-

gehobenen Bestimmungen der Verfügung vom 15. Mai 1837 zur geeigneten Beachtung unter Rücksichtnahme auf die Frequenz der Straßen und Gassen, die Dertlichkeit und die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden hinzuweisen.

Indem sich das Oberamt dieses Auftrags den Gemeindevorstehern gegenüber entledigt, ertheilt es denselben den Auftrag, darüber, was in dieser Beziehung geschehen ist, auf den 1. Mai jeden Jahrs ausführlichen Bericht zu erstatten.

Bei den künftigen Preisvertheilungen an die Ortsvorsteher für bewirkte größere Dertsreinlichkeit wird auch darauf Rücksicht genommen werden, in wie fern letztere neben der Dertsreinlichkeit auch die anderweite Verbesserung des Zustandes der Gassen sich angelegen sein ließen.

Den 12. October 1841.

Oberamt.
Stoßmayer.

Bachnang. Aus den Berichten über den Stand der zur Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen getroffenen Vorkehrungen hat man mehrfältig zu ersehen gehabt, daß zwischen den Angaben der Zahl der musterhaften Saucen-Einrichtungen, so wie der geringeren Borrichtungen dieser Art, für das Jahr 1838 und denen für die Jahre 1839 und 1840 wesentliche Abweichungen und Verschiedenheiten stattgefunden haben.